

Vertragsnaturschutz – Übersicht der Pakete

Ackerrandstreifen	3
Paket Nr. 5000.....	3
Paket Nr. 5010.....	5
Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften .	7
Paket Nr. 5022.....	7
Paket Nr. 5023.....	9
Paket Nr. 5024.....	11
Paket Nr. 5025.....	12
Paket Nr. 5026.....	14
Paket Nr. 5027.....	15
Paket Nr. 5033.....	16
Paket Nr. 5041.....	17
Paket Nr. 5042.....	19
Paket Nr. 5042 Kiebitz	22
Ackerumwandlung	26
Paket Nr. 5100.....	26
Grünlandextensivierung ohne zeitliche Beschränkung	28
Paket Nr. 5121.....	28
Paket Nr. 5122.....	29
Weide	30
Paket Nr. 5131.....	30
Paket Nr. 5132.....	32
Paket Nr. 5141.....	34
Paket Nr. 5142.....	36
Mahd	38
Paket Nr. 5151.....	38
Paket Nr. 5152.....	40
Paket Nr. 5153.....	42
Paket Nr. 5154.....	44
Paket Nr. 5155.....	46
Paket Nr. 5156.....	48
Mahdzusatz	50
Paket Nr. 5163.....	50
Standweide	51
Paket Nr. 5170.....	51

Biotope	53
Paket Nr. 5200.....	53
Paket Nr. 5210.....	55
Streuobstwiese	56
Paket Nr. 5301.....	56
Paket Nr. 5302.....	59
Pflege von Hecken.....	62
Paket Nr. 5400.....	62
Zusatzmaßnahmen	64
Paket Nr. 5500.....	64
Paket Nr. 5510.....	65
Paket Nr. 5520.....	66
Paket Nr. 5530.....	67
Paket Nr. 5550.....	68
Paket Nr. 5560.....	69

Ackerrandstreifen I.

Bewirtschaftungsbedingungen

(teilweise Düngerverzicht)

Paket Nr. 5000

Extensive Nutzung von Ackerrandstreifen zum Schutz der Feldflora

Naturschutzgerechte Nutzung zum Schutz spezieller
Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker

Die Bewirtschaftungsbedingungen müssen über die gesamte Bewilligungslaufzeit eingehalten werden:

1. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
2. Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
3. Verzicht auf Wachstumsregulatoren
4. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
5. Verzicht auf ätzende Düngemittel
6. Verzicht auf Klärschlamm und Kompost,
7. Verzicht auf Untersaaten
8. Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
9. Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur

Die Ackerrandstreifen müssen über die gesamte Bewilligungslaufzeit an derselben Stelle liegen.

Sie haben eine Breite von mindestens 3 m bis höchstens 12 m.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

765, -- Euro/ha/Jahr

Nutzungsartnummern für Ackerrandstreifen Landwirtschaftskammer: Getreide (112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 156, 157, 181, 182, 183, 186), Eiweißpflanzen (210, 211, 220, 221, 230, 240, 250), Ölsaaten (311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393), 604, 701, 973

Erläuterungen:

Lebensgemeinschaft Acker: Ackerwildkräuter, Rebhuhn, Feldhase, Feldlerche, Grauammer, Wachtel und Kiebitz

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie Gärreste aus Biogasanlagen

ätzende Düngemittel: sind Branntkalk, Löschkalk, Kalkstickstoff, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstofflösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL) und Harnstofflösung.

Verpflichtungszeitraum: Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen, auf denen Hackfrüchte / Mais innerhalb des Förderzeitraumes öfter als zweimal angebaut werden, für die öfter als zweimal eine Zuwendung für die konjunkturelle Stilllegung von Ackerflächen gewährt wird oder bei denen öfter als zweimal eine mechanische oder chemische Unkrautbekämpfung stattfindet.

Anlage Ackerrandstreifen II

Ackerrandstreifen II.

Bewirtschaftungsbedingungen

(Verzicht Stickstoffdünger)

Paket Nr. 5010

Extensive Nutzung von Ackerrandstreifen zum Schutz der Feldflora

Naturschutzgerechte Nutzung zum Schutz spezieller
Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker

Die Bewirtschaftungsbedingungen müssen über die gesamte Bewilligungslaufzeit eingehalten werden:

1. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
2. Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
3. Verzicht auf Wachstumsregulatoren
4. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
5. Verzicht auf ätzende Düngemittel
6. Verzicht auf Klärschlamm und Kompost,
7. Verzicht auf Untersaaten
8. Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
9. Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
10. **Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger**

Die Ackerrandstreifen müssen über die gesamte Bewilligungslaufzeit an derselben Stelle liegen.

Sie haben eine Breite von mindestens 3 m bis höchstens 12 m.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

1140, -- Euro/ha/Jahr

Nutzungsartnummern für Ackerrandstreifen Landwirtschaftskammer: Getreide (112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 156, 157, 181, 182, 183, 186), Eiweißpflanzen (210, 211, 220, 221, 230, 240, 250), Ölsaaten (311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393), 604, 701, 973

Erläuterungen:

Lebensgemeinschaft Acker: Ackerwildkräuter, Rebhuhn, Feldhase, Feldlerche, Grauammer, Wachtel und Kiebitz

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie Gärreste aus Biogasanlagen

ätzende Düngemittel: sind Branntkalk, Mischkalk, Kalkstickstoff, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstofflösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL) und Harnstofflösung.

Verpflichtungszeitraum: Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen, auf denen Hackfrüchte / Mais innerhalb des Förderzeitraumes öfter als zweimal angebaut werden, für die öfter als zweimal eine Zuwendung für die konjunkturelle Stilllegung von Ackerflächen gewährt wird oder bei denen öfter als zweimal eine mechanische oder chemische Unkrautbekämpfung stattfindet.

Anlage Ackerextensivierung Feldflur 1

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5022

Verzicht auf Tiefpflügen und Tiefenlockerung

Basispaket für 5 Jahre bindend

1. Grubbern und Pflügen bis 30 cm Tiefe erlaubt
2. Flächengröße ganzer Schlag

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
25,00 Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Ein Basispaket kann dann erforderlich sein, wenn keine Rotationsmöglichkeit gegeben ist und die weitere vereinbarte Maßnahme nicht in jedem Jahr (bzw. bei Getreidekulturen nicht in 3 von 5 Jahren) durchgeführt werden kann.

Acker-Lebensgemeinschaften:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer im gesamten **Kreis Wesel**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: - 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern, - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Anlage Ackerextensivierung Kiebitz
Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Kiebitz
Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5023

Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern

1. zwischen 22. März bis 20. Mai
2. mindestens einmalige **Bodenbearbeitung vom 1.1. bis 21.03.**
3. ganzer Schlag, maximal 3 ha
4. eine bis zu 10 Tage vorgezogene Bodenbearbeitung ist nach Einzelfallprüfung möglich. In diesem Fall beträgt die Prämie **350,00 €**

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
440,00 Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Maisäcker: Andere Hackfrucht und Gemüsekulturen können im Einzelfall zugelassen werden.

Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme „Bearbeitungsfreie Schonzeit“ ist der Nachweis von regelmäßigem Brutvorkommen aus den Vorjahren in maximal 500 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche oder Beobachtungen balzender Kiebitze im Maßnahmenjahr im Nahbereich. Die Bewilligungsbehörde ist im Zeitraum zwischen 17. und 19. März über die nicht mögliche Bodenbearbeitung zu informieren.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Acker-Lebensgemeinschaften:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer im gesamten **Kreis Wesel**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen.

Stand August 2019

Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: - 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern, - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Anlage Ackerextensivierung Feldflur 2

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5024

Stehenlassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)

1. Belassen der Stoppeln bis 28. Februar, Stoppelhöhe mindestens 20 cm
2. kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
3. Streifenbreite ganzer Schlag, maximal 3 ha

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
220,00 Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Zielarten: u.a. Goldammer, Finken, Lerchen, Rebhuhn, Rotmilan und Feldhase. Stoppelhöhe dient vor allem dem Schutz von Jungtieren, während der Mahd, Empfehlung Abernten in eine Richtung.

Acker-Lebensgemeinschaften:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer im gesamten **Kreis Wesel**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: - 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern, - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Anlage Ackerextensivierung Feldflur 2

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5025

Ernteverzicht von Getreide

1. Belassen von Getreidestreifen oder Getreideparzellen bis zum 28. Februar.
2. Streifenbreite mindestens 6 bis 25 m, maximal 0,5 ha.
3. Weizen, Hafer, Wintertriticale und Winterroggen sind dafür geeignet,
4. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.830,00 Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Zielarten: u.a. Goldammer, Grauammer, Finken, Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Gerste, Sommertriticale und Sommerroggen sind nicht geeignet, da sie zum Lagern und Auskeimen der Samen neigen, so dass hierbei kaum Nahrungsangebot über den Winter gegeben wäre. Bei Flächengrößen über 0,5 ha besteht die Gefahr der Zunahme von Ratten.

Acker-Lebensgemeinschaften:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer im gesamten **Kreis Wesel**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: - 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und

Stand August 2019

Wäldern, - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Anlage Ackerextensivierung Feldflur 2

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5026

Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

1. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
2. keine mechanische Beikrautregulierung von 1. April bis 30. Juni
3. Flächengröße ganzer Schlag, maximal 3 ha

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.030,00 Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen 5026 und 5027: Zielarten: u.a. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Feldhase, Ackerwildkräuter.

Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Ziel ist der normale Erntezeitpunkt mit ausgereiftem Getreide. Eine Untersaat ist nicht möglich, Reihenabstand mindestens 20 cm.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Acker-Lebensgemeinschaften:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer im gesamten **Kreis Wesel**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: - 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern, - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Stand August 2019

Anlage Ackerextensivierung Feldflur 2

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5027

Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

1. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
2. keine mechanische Beikrautregulierung von 1. April bis 30. Juni
3. Flächengröße ganzer Schlag, maximal 3 ha

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.105,00 Euro/ha/Jahr

Erläuterungen 5026 und 5027: Zielarten: u.a. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Feldhase, Ackerwildkräuter.

Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Ziel ist der normale Erntezeitpunkt mit ausgereiftem

Getreide. Eine Untersaat ist nicht möglich, Reihenabstand mindestens 20 cm.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Acker-Lebensgemeinschaften:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer im gesamten **Kreis Wesel**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: - 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern, - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Stand August 2019

Anlage Ackerextensivierung Feldflur 1

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5033

Verzicht auf Insektizide und Rodentizide,

Basispaket für 5 Jahre bindend

1. Flächengröße ganzer Schlag

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
265,00 Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Ein Basispaket kann dann erforderlich sein, wenn keine Rotationsmöglichkeit gegeben ist und die weitere vereinbarte Maßnahme nicht in jedem Jahr (bzw. nicht in 3 von 5 Jahren) durchgeführt werden kann.

Bei Insektiziden und Rodentiziden handelt es sich um Pflanzenschutzmittel (PSM). Eine Kombination mit Maßnahmen, die bereits einen Verzicht auf PSM enthalten ist daher nicht möglich. Keine Kombination mit 5026, 5027, 5041, 5042.

Acker-Lebensgemeinschaften:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer im gesamten **Kreis Wesel**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmekombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: - 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern, - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Anlage Ackerextensivierung Feldflur 3

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5041

Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung

1. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
2. als **Kurzzeitbrache** Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung
(*Ausnahme zur CC-Regelung*)
schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen;
leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen in der Zeit zwischen dem 15.07. bis 31.03. bzw. bei späten Bruten erst ab 20.09. bis 31.03.
insbesondere bei zu dichtem/hohem Aufwuchs
3. mehrjährige **Pflegebrache** ohne jährliche Bodenbearbeitung
Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd / Mulchmahd (außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06.)
bei größeren Flächen in einem Jahr nicht vollständig, sondern jährlich versetzt, sodass sich noch ein etwa kniehoher Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.
Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
4. Flächengröße ganzer Schlag, maximal 3 ha

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.150,00 Euro/ha/Jahr

Erläuterungen: Zielarten: Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Feldlerche und Wachtel

Für die Eignung als Bruthabitat ist eine Breite von mindestens 20 m zu empfehlen.
Zur Bekämpfung von Problempflanzen ab Mitte Juli eine Hochmahd, Schnitt- oder Mulchhöhe mind. 40 cm.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Acker-Lebensgemeinschaften:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer im gesamten **Kreis Wesel**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des

Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen.

Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: - 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern, - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Anlage Ackerextensivierung Feldflur 3

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5042

Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder – flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Streifenbreite mindestens 6 bis 25 m, maximal 0,5 ha.
- Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen. (**siehe Anlage (Nachweis)**)
- die Einsaat kann im Herbst als vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgen (Mischung C)

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
A) Einjährig	1.250,-/ha/Jahr
B) Mehrjährig	1.250,-/ha/Jahr
C) Einjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut	1.500,-/ha/Jahr
D) Mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut	1.250,-/ha/Jahr

Nutzungsartnummern für Ackerstreifen im Flächenverzeichnis

Landwirtschaftskammer:

Greening Fruchtarten: (50, 51, 54, 56),

Getreide: (112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 156, 157, 181, 182, 183, 186),

Eiweißpflanzen: (210, 211, 220, 221, 230, 240, 250, 292), *Ölsaaten:* (311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393),

Ackerfutter: (411, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 431, 432, 461, 599), *Paket 5042 zusätzlich:* (433, 590)

Hackfrüchte: (602, 603, 604), *Gemüse:* (612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 627, 628, 629, 630, 631, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649),

Handelsgewächse: (701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709), *Sonstige Flächen:* (910, 911, 912, 973, 999)

Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie für Einsaaten von Ackerflächen bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderung des Programms "Ländlicher Raum" in NRW ab 2015

			A		B		C ¹		D ¹		
			Dauer	einsömrig bis zweijährig		mehrfährig		einsömrig bis zweijährig		mehrfährig	
			Saatzeit ²	April - 15. Mai		April - 15. Mai		März oder Mitte August bis Mitte Oktober		April - 15. Mai	
			Saatstärke	10 - 20 kg/ha		10 - 35 kg/ha		18 kg/ha		8 - 10 kg/ha	
			Mindestartenzahl	12		12		2		12	
Deutsche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung									
Gräser	Glatthafer	Arrhenatherum elatius			x						
	Knaulgras	Dactylis glomerata	x ³	0 - 5 %	x			x			
	Wiesenschwingel	Festuca pratensis			x	2 - 65 %, mind. 2 Arten					
	Rotschwingel	Festuca rubra			x						
	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	x ³	0 - 5 %	x			x	0 - 20 %, (ab 10% mind. 2 Arten)		
	Wiesenschnegras	Phleum pratense			x			x			
	Wieserispse	Poa pratensis			x			x			
Zwischenfrüchte	Borretsch	Borago officinalis	x		x						
	Sommerraps	Brassica napus	x		x						
	Winterraps	Brassica napus	x ³		x			x			
	Herbstrübe	Brassica rapa subsp. rapa	x								
	Winterrüben	Brassica rapa var. silvestris	x ³		x	10 - 25 %, mind. 4 Arten		x	0 - 7 %		
	Ramtilkraut	Guizotia abyssinica	x	15 - 70 %, mind. 5 Arten	x						
	Sonnenblume	Helianthus annuus	x			x					
	Öllein	Linum usitatissimum	x		x			x			
	Phacelia	Phacelia tanacetifolia	x		x			x			
	Ölrettich	Raphanus sativus var. oleiformis	x		x			x			
	Gelbsenf	Sinapis alba	x		x			x			
Leguminosen, einjährig	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x		x	0 - 20 %					
	Serradella	Ornithopus sativus	x		x						
	Futtererbse	Pisum sativum	x		x						
	Alexandrinklee	Trifolium alexandrinum	x	5 - 60 %, mind. 4 Arten	x						
	Inkarnatkiee	Trifolium incarnatum	x		x						
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x		x						
	Saatwicke	Vicia sativa	x		x						
Zottelwicke	Vicia villosa	x	x								
Leguminosen, mehrjährig	Esparsette	Onobrychis vicifolia	x			x	5 - 25 %, mind. 2 Arten				
	Rotklee	Trifolium pratense	x			x					
	Hornschotenklee	Lotus corniculatus			x						
	Gelbklee	Medicago lupulina			x						
	Blaue Luzerne	Medicago sativa			x						
Schwedenklee	Trifolium hybridum			x							
Weißklee	Trifolium repens			x							
Wildfutter-pflanzen	Hafer	Avena sativa	x		x						
	Buchweizen (nicht steril)	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	x	0 - 30 %	x	0 - 30 %		x	0 - 7 %		
	Waldstaudenroggen	Secale multicaule	x ³		x			x			
	Futterkohl (Markstammkohl)	Brassica oleracea var. medullosa	x ³	0 - 3 %	x	0 - 3 %					
Wildpflanzen ⁴	Kornblume	Centaurea cyanus					x	20%, mind. 1 Art			
	Echte Kamille	Matricaria recutita					x				
	Klatschmohn ⁵	Papaver rhoeas					x				
	Schafgarbe	Achillea millefolium						x	65 - 80 %, mind. 10 Arten		
	Kleiner ODERMENNIG	Agrimonia eupatoria						x			
	Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris						x			
	Gewöhnlicher Beifuß	Artemisia vulgaris						x			
	Wilde Möhre	Daucus carota						x			
	Wilde Karde ⁵	Dipsacus fullonum						x			
	Weißes Labkraut	Galium album						x			
	Wiesen-Bärenklau	Heracleum sphondylium						x			
	Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum						x			
	Magerwiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum						x			
	Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus						x			
	Weißer Steinklee	Melilotus albus						x			
	Gewöhnlicher Steinklee	Melilotus officinalis						x			
	Spitzwegerich	Plantago lanceolata						x			
	Rote Lichtnelke	Silene dioica						x			
	Weißer Lichtnelke	Silene latifolia subsp. alba						x			
	Rainfarn	Tanacetum vulgare						x			
	Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum						x			
	Getreide	Getreide						x		80%	

¹ nur im Vertragsnaturschutz

² mögliche Abweichungen von den genannten Zeiträumen werden im Zuwendungsbescheid geregelt (siehe Anwenderhandbuch)

³ nur bei überjähriger und zweijähriger Nutzung. Diese Arten dienen der Winterbegrünung sowie dem Winterhabitat für Wildtiere und Wildinsekten oder gelangen erst im zweiten Jahr zur Blüte

⁴ nur Regioaatgut aus der jeweiligen Herkunftsregion

⁵ nur außerhalb von Sand- und Silikatstandorten

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Acker-Lebensgemeinschaften:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer im gesamten **Kreis Wesel**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: - 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern, - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Anlage Ackerextensivierung Kiebitz
Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz des Kiebitz
Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5042 Kiebitz

Kiebitz - gerechte Einsaat von Ackerflächen

1. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
2. Einsaat mehrjährig
3. Einsaat der Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (*Festuca nigrescens*)
4. keine Nutzung, in der Regel keine Pflegemaßnahmen
5. die Einsaat kann im Herbst als vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

1.250,-/ha/Jahr

Erläuterungen:

Die **Kiebitz-gerechte Ackerstreifen Einsaat** beträgt mindestens 6 m bis 12 m, zur Strukturanreicherung Begrenzung der Fläche auf 0,5 ha, Mindestabstand zwischen den Streifen 45 m, Lage innerhalb des Ackerschlag (keine Randlage).

In begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende September, normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle danach in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst. Die Maßnahme ist aufgrund der Herbstesaat über das Ende des letzten Verpflichtungsjahres hinaus, bis Mitte August des Folgejahres zu erhalten, um fünf Zahlungsansprüche zu begründen.

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: die Einsaat kann im Herbst (sinnvoll bis Ende September) vor der fünfjährigen Bewilligung erfolgen, der Einsaattermin und die Einsaatmischung sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen.

50 % der **Förderfläche** müssen mindestens 150 m entfernt sein von Stör- und Vertikalstrukturen wie Straßen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze, Wald, Bebauung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen (Ausnahme: Graswege bzw. Feldwege für den landwirtschaftlichen Verkehr).

Datengrundlage für die Nachweise der Fördervoraussetzungen sind: landesweite Kiebitz-Bruterfassungen der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft e.V. aus den Jahren 2005 bis 2009. Kartierungen der Biologischen Stationen.

Kartierungen im Rahmen der ökologischen Flächenstichprobe. Kartierungen ornithologischer Verbände bzw. anerkannter Experten oder Naturschutzvereine.

Für die Maßnahme „Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen“ durch Einsaat von Grasstreifen sollten aus den Vorjahren Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche belegt sein.

Nutzungsartnummern für Ackerstreifen im Flächenverzeichnis

Landwirtschaftskammer:

Greening Fruchtarten: (50, 51, 54, 56),

Getreide: (112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 156, 157, 181, 182, 183, 186),

Eiweißpflanzen: (210, 211, 220, 221, 230, 240, 250, 292), *Ölsaaten:* (311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393),

Ackerfutter: (411, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 431, 432, 461, 599), *Paket 5042 zusätzlich:* (433, 590)

Hackfrüchte: (602, 603, 604), *Gemüse:* (612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 627, 628, 629, 630, 631, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649),

Handelsgewächse: (701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709), *Sonstige Flächen:* (910, 911, 912, 973, 999)

Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie für Einsaaten von Ackerflächen bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderung des Programms "Ländlicher Raum" in NRW ab 2015

			A		B		C ¹		D ¹		
			Dauer	einsömrig bis zweijährig		mehrfährig		einsömrig bis zweijährig		mehrfährig	
			Saatzeit ²	April - 15. Mai		April - 15. Mai		März oder Mitte August bis Mitte Oktober		April - 15. Mai	
			Saatstärke	10 - 20 kg/ha		10 - 35 kg/ha		18 kg/ha		8 - 10 kg/ha	
			Mindestartenzahl	12		12		2		12	
Deutsche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung									
Gräser	Glatthafer	Arrhenatherum elatius			x						
	Knaulgras	Dactylis glomerata	x ³	0 - 5 %	x			x	0 - 20 %, (ab 10% mind. 2 Arten)		
	Wiesenschwingel	Festuca pratensis			x	2 - 65 %, mind. 2 Arten					
	Rotschwingel	Festuca rubra			x						
	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	x ³	0 - 5 %	x			x			
	Wiesenschneggras	Phleum pratense			x			x			
	Wieserispse	Poa pratensis			x			x			
Zwischenfrüchte	Borretsch	Borago officinalis	x								
	Sommerraps	Brassica napus	x								
	Winterraps	Brassica napus	x ³					x			
	Herbstrübe	Brassica rapa subsp. rapa	x								
	Winterrüben	Brassica rapa var. silvestris	x ³		x	10 - 25 %, mind. 4 Arten		x			
	Ramtilkraut	Guizotia abyssinica	x	15 - 70 %, mind. 5 Arten	x						
	Sonnenblume	Helianthus annuus	x			x					
	Öllein	Linum usitatissimum	x		x			x			
	Phacelia	Phacelia tanacetifolia	x		x			x			
	Ölrettich	Raphanus sativus var. oleiformis	x		x			x			
	Gelbsenf	Sinapis alba	x		x			x			
Leguminosen, einjährig	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x		x	0 - 20 %					
	Serradella	Ornithopus sativus	x		x						
	Futtererbse	Pisum sativum	x		x						
	Alexandrinklee	Trifolium alexandrinum	x	5 - 60 %, mind. 4 Arten	x						
	Inkarnatkiee	Trifolium incarnatum	x		x						
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x		x						
	Saatwicke	Vicia sativa	x		x						
Zottelwicke	Vicia villosa	x		x							
Leguminosen, mehrjährig	Esparsette	Onobrychis vicifolia	x		x	5 - 25 %, mind. 2 Arten					
	Rotklee	Trifolium pratense	x		x						
	Hornschotenklee	Lotus corniculatus			x						
	Gelbklee	Medicago lupulina			x						
	Blaue Luzerne	Medicago sativa			x						
Schwedenklee	Trifolium hybridum			x							
Weißklee	Trifolium repens			x							
Wildfutter-pflanzen	Hafer	Avena sativa	x		x						
	Buchweizen (nicht steril)	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	x	0 - 30 %	x	0 - 30 %		x			
	Waldstaudenroggen	Secale multicaule	x ³		x			x			
	Futterkohl (Markstammkohl)	Brassica oleracea var. medullosa	x ³	0 - 3 %	x	0 - 3 %					
Wildpflanzen ⁴	Kornblume	Centaurea cyanus					x	65 - 80 %, mind. 10 Arten			
	Echte Kamille	Matricaria recutita					x				
	Klatschmohn ⁵	Papaver rhoeas					x				
	Schafgarbe	Achillea millefolium					x				
	Kleiner ODERMENNIG	Agrimonia eupatoria					x				
	Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris					x				
	Gewöhnlicher Beifuß	Artemisia vulgaris					x				
	Wilde Möhre	Daucus carota					x				
	Wilde Karde ⁵	Dipsacus fullonum					x				
	Weißes Labkraut	Galium album					x				
	Wiesen-Bärenklau	Heracleum sphondylium					x				
	Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum					x				
	Magerwiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum					x				
	Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus					x				
	Weißer Steinklee	Melilotus albus					x				
	Gewöhnlicher Steinklee	Melilotus officinalis					x				
	Spitzwegerich	Plantago lanceolata					x				
	Rote Lichtnelke	Silene dioica					x				
	Weißer Lichtnelke	Silene latifolia subsp. alba					x				
	Rainfarn	Tanacetum vulgare					x				
Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum					x					
Getreide	Getreide					x	80%				

¹ nur im Vertragsnaturschutz

² mögliche Abweichungen von den genannten Zeiträumen werden im Zuwendungsbescheid geregelt (siehe Anwenderhandbuch)

³ nur bei überjähriger und zweijähriger Nutzung. Diese Arten dienen der Winterbegrünung sowie dem Winterhabitat für Wildtiere und Wildinsekten oder gelangen erst im zweiten Jahr zur Blüte

⁴ nur Regioaatgut aus der jeweiligen Herkunftsregion

⁵ nur außerhalb von Sand- und Silikatstandorten

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Acker-Lebensgemeinschaften:

Die **Förderkulisse** ist auf Grundlage der Verbreitung von Rebhuhn, Feldlerche und Grauammer im gesamten **Kreis Wesel**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in 3 Jahren auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten.

Von den genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022, Verzicht auf Insektizide 5033). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Die Anlage von streifenförmigen Extensivierungsflächen ist flächigen Anlagen vorzuziehen.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs sollte 45 m betragen. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen: - 150 m zu übergeordneten Straßen, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art und Wäldern, - 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen, Bahntrassen und Freileitungen.

Der Förderhöchstbetrag/ha/Jahr liegt bei 1.830,-Euro.

Anlage Ackerumwandlung

Ackerumwandlung Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5100

Umwandlung von Acker oder Dauerkulturen in extensives Grünland in förderfähigen Gebieten

1. Umwandlung von Acker oder Dauerkulturen in extensives Grünland.
2. Die Umwandlung /Einsaat kann im Herbst als vorzeitiger Maßnahmenbeginn, muss aber spätestens im ersten Bewilligungsjahr zum frühesten möglichen Zeitpunkt, erfolgen.
3. Die Flächen müssen vor Bewilligung mindestens 5 Jahre in Ackernutzung oder Dauerkultur gewesen sein.
4. Die Umwandlung ist nur zulässig in Verbindung mit einem der nachfolgenden Grünland Bewirtschaftungspakete Nrn. 5121 und 5122, 5131 bis 5156, 5170.
5. Die Umwandlung von Acker oder Dauerkulturen in Grünland ist nicht zulässig, wenn dadurch wertvolle Ackerwildkrautflora beseitigt wird, stattdessen Bewirtschaftung nach 5000 oder 5010.
6. Einsaat mit Naturschutz (N1 - N3) -Mischungen des LANUV
7. Umwandlung kann durch Selbstberasung, Ausbringen von Mäh- oder Druschgut erfolgen.

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
590, -- Euro/ha/Jahr**

8. unter Verwendung von gebietseigenem bzw. zertifizierten Regiosaatgut (Nachweis) (www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de)

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
890, -- Euro/ha/Jahr**

Erläuterungen:

Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Saatgut-Rahmenmischungen. Die empfohlenen N1-N3 Ansaatmischungen sind nicht als Standardmischungen zu beziehen, sondern müssen angemischt werden.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: die Einsaat kann im Herbst vor der fünfjährigen Bewilligung erfolgen, der Einsaattermin und die Einsaatmischung sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen.

Eine Förderung Paket 5100 ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ förderfähig.
(www.naturschutzinformationen-nrw.de/mahdgut/de/fachinfo)

Begründung: U.a. Selbstbegründung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut von artenreichen Spenderflächen.

in förderfähigen Gebieten:

- In NATURA-2000 Gebieten
- In Naturschutzgebieten
- In episodisch überschwemmten Auenlagen
- In Moorpufferzonen sowie auf organischen Böden Grundlage Bodenkarte 1:50T
- auf erosionsgefährdeten Flächen (Neigung > 15% (Deutsche Grundkarte)
- Flächen mit geringem naturschutzfachlich relevanten Grundwasserflurabstand (Grundwasserflurabstand < 0,40m; Grundlage Bodenkarte 1:50T)

Außerhalb dieser Kulisse ist eine Förderung der Ackerumwandlung im Einzelfall nur nach Zustimmung durch das LANUV möglich.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 972

Anlage Grünland Aushagerung B

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Beschränkung

Aushagerung - Beweidung

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5121

Extensives Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkung

(Verzicht auf jegliche Düngung)

Es besteht Beweidungspflicht.

Die Beweidung muss so erfolgen, dass der Aufwuchs überwiegend abgeweidet wird.

Nach der Beweidung sind Weidepflege /Nachmahd bis spätestens 15.11. durchzuführen.

ganzjährig:

1. Verzicht auf jegliche Düngung
2. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
3. Verzicht auf Pflegeumbruch
4. Verzicht auf Nachsaat
5. keine Zufütterung und Winterbeweidung vom 15.11. bis 14.3.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

430, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Das Angebot gilt nur für Fettwiesen und Fettweiden.

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

Für die aufwuchs gerechte Grünlandnutzung ist die Anzahl der Weidetiere nicht begrenzt.

Eine Nachmahd bei Beweidung ist notwendig.

jegliche Düngung: chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger, Stallmist, Gülle, Jauche, Geflügelkot, sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie Kompost, trockene und flüssige Gärreste aus Biogasanlagen.

Pflanzenschutzmittel: Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 972

Stand August 2019

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Beschränkung

Aushagerung - Mahd

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5122

Extensives Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkung

(Verzicht auf jegliche Düngung)

Es besteht Mahdpflicht.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf jegliche Düngung
2. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
3. Verzicht auf Pflegeumbruch
4. Verzicht auf Nachsaat
5. keine Zufütterung und Winterbeweidung vom 15.11. bis 14.3.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

380, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Das Angebot gilt nur für Fettwiesen und Fettweiden.

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

Für die aufwuchs gerechte Grünlandnutzung ist die Anzahl der Weidetiere nicht begrenzt.

Eine Nachmahd bei Beweidung ist notwendig.

jegliche Düngung: chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger, Stallmist, Gülle, Jauche, Geflügelkot, sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie Kompost, trockene und flüssige Gärreste aus Biogasanlagen.

Pflanzenschutzmittel: Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 20,- €/ha/Jahr.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 972

Anlage Grünland 2 GVE I.

Weide 2 GVE I.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5131

Extensive Weidenutzung

(teilweise Düngerverzicht)

Es besteht Beweidungspflicht.

Maximal 2 GVE Besatzdichte der Standweide in der Zeit vom 15.03.-15.06.;

bei nicht trittfestem Grünland keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. ist die zulässigen **organische Düngung** abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach dem 15.06. können die Beweidung, Pflegemahd und sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

660, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Beweidungspflicht:

Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass bis zum 15.11. der Aufwuchs abgeweidet ist und die Weidepflege durchgeführt wurde.

Auf Kleinstflächen können bei Rinderbeweidung unter 0,5 ha 2 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Stand August 2019

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Anlage Grünland 2 GVE II.

Weide 2 GVE II.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5132

Extensive Weidenutzung

(Verzicht auf jegliche N -Düngung)

Es besteht Beweidungspflicht.

Maximal 2 GVE Besatzdichte der Standweide in der Zeit vom 15.03.-15.06.;

bei nicht trittfestem Grünland keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. sind die zulässige P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach dem 15.06. können die Beweidung, Pflegemahd und sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Verzicht auf Nachsaat

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

680, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Beweidungspflicht:

Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass bis zum 15.11. der Aufwuchs abgeweidet ist und die Weidepflege durchgeführt wurde.

Auf Kleinstflächen können bei Rinderbeweidung unter 0,5 ha 2 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Stand August 2019

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Weide 4 GVE I.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5141

Extensive Weidenutzung
(teilweise Düngerverzicht)

Es besteht Beweidungspflicht.

Maximal 4 GVE Besatzdichte der Standweide in der Zeit vom 15.03.-15.06.;

bei nicht trittfestem Grünland keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. ist die zulässigen **organische Düngung** abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach dem 15.06. können die Beweidung, Pflegemahd und sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

535, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Beweidungspflicht:

Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass bis zum 15.11. der Aufwuchs abgeweidet ist und die Weidepflege durchgeführt wurde.

Auf Kleinstflächen können bei Rinderbeweidung unter 0,5 ha 2 GVE pro Fläche sowie von 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Weide 4 GVE II.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5142

Extensive Weidenutzung

(Verzicht auf jegliche N -Düngung)

Es besteht Beweidungspflicht.

Maximal 4 GVE Besatzdichte der Standweide in der Zeit vom 15.03.-15.06.;

bei nicht trittfestem Grünland keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. sind die zulässige P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach dem 15.06. können die Beweidung, Pflegemahd und sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Verzicht auf Nachsaat

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

595, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Beweidungspflicht:

Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass bis zum 15.11. der Aufwuchs abgeweidet ist und die Weidepflege durchgeführt wurde.

Auf Kleinstflächen können bei Rinderbeweidung unter 0,5 ha 2 GVE pro Fläche sowie von 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beibehaltung der Extensivierungsstufe und gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe möglich.

Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Mahd ab 20.05. I.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5151

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung

(teilweise Düngerverzicht)

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ab 20.05. mindestens einmal jährlich bis zum 30.07. durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. ist die zulässigen **organische Düngung** abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 20.05. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepfllegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

540, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 20.05.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5163.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen. Die Bewirtschaftung nach dem 20.05. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Mahd ab 20.05. II.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5152

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung

(Verzicht auf jegliche N -Düngung))

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ab 20.05. mindestens einmal jährlich bis zum 30.07. durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
5. Vor dem **15.03.** sind die zulässige P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem **15.03.** sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 20.05. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepflfegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

560, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 20.05.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5163.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen. Die Bewirtschaftung nach dem 20.05. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr

Vor dem 15.03.: Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme nur zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Der mögliche Umfang der **P-K Düngung und Kalkung** (außer Brannt-, Misch- und Carbokalk) richtet sich nach vorher erfolgter Bodenanalyse. Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Mahd ab 01.06. I.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5153

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung

(teilweise Düngerverzicht)

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ab 01.06. mindestens einmal jährlich bis zum 30.07. durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. ist die zulässigen **organische Düngung** abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 01.06. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepfllegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

565, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 01.06.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5163.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen. Die Bewirtschaftung nach dem 01.06. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Mahd ab 01.06. II.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5154

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung

(Verzicht auf jegliche N -Düngung))

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ab 01.06. mindestens einmal jährlich bis zum 30.07. durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
5. Vor dem **15.03.** sind die zulässige P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem **15.03.** sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 01.06. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

600, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 01.06.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5163.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen. Die Bewirtschaftung nach dem 01.06. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr

Vor dem 15.03.: Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme nur zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Der mögliche Umfang der **P-K Düngung und Kalkung** (außer Brannt-, Misch- und Carbokalk) richtet sich nach vorher erfolgter Bodenanalyse. Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Mahd ab 15.06. I.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5155

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung

(teilweise Düngerverzicht)

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ab 15.06. mindestens einmal jährlich bis zum 30.07. durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Pflegeumbruch
5. Vor dem 15.03. ist die zulässigen **organische Düngung** abzuschließen
6. Vor dem 15.03. sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 15.06. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepfllegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

600, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 15.06.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5163.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen. Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Vor dem 15.03.: Verlängerungen des Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde nur möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Mahd ab 15.06. II.

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5156

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung

(Verzicht auf jegliche N -Düngung))

Es besteht Mahdpflicht.

Mahdnutzung ab 15.06. mindestens einmal jährlich bis zum 30.07. durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. Verzicht auf **jegliche** Stickstoff-Dünger
2. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel
3. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
4. Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
5. Vor dem **15.03.** sind die zulässige P-K Düngung und Kalkung abzuschließen
6. Vor dem **15.03.** sind die zulässigen Pflegemaßnahmen wie Schleppen, Walzen abzuschließen
7. Nach der 1. Mahdnutzung ab dem 15.06. können eine 2. Mahd oder Beweidung sowie sonstige **zulässige** Weidepflfegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
8. Die Nutzungspflicht bei der 1. Mahd entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

685, -- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Mahdnutzung ab 15.06.: Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase. **Siehe Maßnahme Paket Nr. 5163.**

Die Mahd hat zum Schutz von Wiesen- und Watvögeln oder anderen Tierarten von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen. Die Bewirtschaftung nach dem 15.06. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wurde.

Beweidung: Keine Zufütterung auf der Bewilligungsfläche, keine Beweidung in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Nachsaat: Soweit diese Einschränkung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt eine Prämienkürzung von 20,- €/ha/Jahr

Vor dem 15.03.: Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme nur zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Der mögliche Umfang der **P-K Düngung und Kalkung** (außer Brannt-, Misch- und Carbokalk) richtet sich nach vorher erfolgter Bodenanalyse. Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 40,- €/ha/Jahr.

Nutzungsartnummern für Grünland Landwirtschaftskammer: 459, 480, 583, 972

Mahdzusatz

Paket Nr. 5163

Zusatz Bodenbrüter

Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten

Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase.

Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von

50,--Euro/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung
(maximal 150,--Euro) gezahlt

Terminverschiebungen, einschließlich möglicher Flächenbegrenzungen legt die Bewilligungsbehörde in Absprache mit der beauftragten Biologischen Station ggf. unter Hinzuziehung des LANUV fest.

Soweit es auf vegetationskundlich wertvollen Flächen rechtsverbindlich eine zweimalige Mahd gibt, erfolgt ein Prämienabzug von 207,-€/ha/Jahr.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
50,-- Euro/ha/Jahr

Standweide 0,6 GVE

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5170

Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte

Es besteht Beweidungspflicht.

ganzjährig maximal 0,6 GVE Besatzdichte,
mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche.

ganzjährig:

1. Verzicht auf jegliche Düngung
2. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
3. Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06.
4. Nach dem **15.06.** Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde abzuschließen.
5. Die Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen
6. Es werden folgende Weidetierarten eingesetzt: _____

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
510,-- Euro/ha/Jahr

Erläuterungen:

Beweidungspflicht: Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstallungen in den Wintermonaten, Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen.

jegliche Düngung: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie. Kompost, trockene und flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde **mechanisch** beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Die Inanspruchnahme dieser Fördermaßnahme ist auf durch das MUNLV geprüfte Projekte beschränkt.

Nutzungsartnummern für Standweide im Flächenverzeichnis Landwirtschaftskammer
: 459, 480, 492, 583, 592, 924, 972

Anlage Grünlandbiotope Beweidung

Biotope Beweidung

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5200

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope/ Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung

Beweidungspflicht:

weidefähigen Biomasse muss bis zum 15.11 abgeweidet sein.

Beweidung ab 15.03. bis 15.11.

Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen in der Zeit vom **15.03.** bis 15.11.;
Bei nicht trittfestem Standorten keine Beweidung
in der Zeit vom 15.11. bis 14.03.

ganzjährig:

1. Verzicht auf jegliche Düngung
2. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
3. Weidetierart: Rinder, Mutterkühe, Wasserbüffel, Schafe, Ziegen,

Bitte Tierart ankreuzen

Besatzdichte max. 4 GVE, Schafe und Ziegen siehe 4. und

Beweidungszeitraum: 1. Weidegang von 15.03. bis 20.05. ; 2. Weidegang nach Erfordernis

Jährliche Verschiebung der Besatzdichte und Beweidungszeiträume sind mit dem Bewilliger abzustimmen.

4. bei Schaf- und/oder Ziegenbeweidung: Hütehaltung,
Abstand zwischen den Beweidungsgängen 6 bis 8 Wochen,
kein Nachtpferch, kurzfristige Koppelhaltung ist für max. 2 Tage zulässig.
5. Nach der Beweidung ist eine Weidepflege (Nachmahd)
bis spätestens 15.11. durchzuführen.

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
380,-- Euro**

Erläuterungen:

Beweidungspflicht:

Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche sowie bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Die Beweidung muss so erfolgen, dass der überwiegende Teil der weidefähigen Biomasse entfernt wird (ca. 70 %).

Eine Zufütterung ist nicht gestattet. Beweidung mit Pferden nur bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit.

jegliche Düngung: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie. Kompost, trockene und flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Nutzungsartnummern für Biotoppflege im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer: 459, 480, 972, 583, 592, 924, 972

Anlage Grünlandbiotop Mahd

Biotop Mahd

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5210

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotop/ Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Mahd

Es besteht Mahdpflicht

Mahd ab 15.7.

Die Erste Mahd ist bis spätestens 15.08. durchzuführen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

ganzjährig:

1. **Verzicht auf jegliche Düngung**
2. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
3. eine zweite Mahd darf nicht vor dem 15.09. erfolgen

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,- Euro**

Erläuterungen:

Mahd ab 15.7.: sofern aus naturschutzfachlichen Gründen kein früherer Mahdtermin erforderlich ist.

Die weitere Bewirtschaftung nach dem 15.07. muss so erfolgen, dass der Aufwuchs bis zum 15.11. abgeerntet wird.

jegliche Düngung: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie. Kompost, trockene und flüssige Gärreste aus Biogasanlagen

Pflanzenschutzmittel: Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden. Soweit ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Nutzungsartnummern für Biotoppflege im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer: 459, 480, 972, 583, 592, 924, 972

Stand August 2019

Streuobstwiese I

Bewirtschaftungsbedingungen

Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Streuobstbestände

Paket Nr. 5301

Beantragte Größe der Obstwiese ha

(zusammenhängende mit Obstbäumen bestandene Fläche, keine Baumreihe)

Beantragte Anzahl Hochstammobstbäume Stück,

davon werden neue Obstbäume im ersten Bewilligungsjahr nachgepflanzt.

Der entsprechende **Bestandsplan/Pflanzplan** und ein **Feldblockbild** sind Bestandteile des Antrages, die geförderten Bäume sind kenntlich zu machen.

Vorhandene Gesamtanzahl der Obstbäume auf der Obstwiese Stück.

Fördervoraussetzung:

1. Mindestflächengröße 0,15 ha, (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
2. Mindestobstbestand 35 Bäume/ha auf Flächen über 0,28 ha
3. Pro Baum **max.** 19,00 Euro Prämie, unabhängig vom Alter/Zustand der Bäume
4. Gefördert werden max. 55 Bäume/ ha (entspricht 1.045,--Euro/ha/Jahr mit 19,00 € je Baum), bei höherer Anzahl der Obstbäume/ha verringert sich der Ausgleichsbetrag je Baum

Allgemeine Beschränkungen und Auflagen

5. Jährlich sind **alle Jungbäume** sowie 20% der älteren Obstbäume fachgerecht zu pflegen, so dass nach 5 Jahren der gesamte Baumbestand mindestens einmal geschnitten worden ist.
6. Die Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte sind entsprechend der fachlichen Vorgaben der **Anlage Streuobstwiesen Paket Nr. 5301/2** durchzuführen.
7. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume.
8. Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen vorhandener Obstbaumbestände sind gemäß den entsprechenden fachlichen Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten und nach den Gütebestimmungen zu pflanzen, und jeweils in der folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
9. Bei der Beweidung der Fläche ist besonderer Wert auf einen intakten Stammschutz zu legen.

Bei der Entsorgung des anfallenden Schnittgutes sind die jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen: Zeitpunkt und Ort der nachgepflanzten Obstbäume sind zu dokumentieren und bei Kontrollen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Ausgleichsbetrag
19,00 Euro/ Baum/ Jahr
max. **1.045,00 Euro/ha/Jahr**

Nutzungsartnummer für Streuobstwiese im Flächenverzeichnis

Landwirtschaftskammer : 480, 492, 822, 924

Erläuterungen:

Nachpflanzungen / Ersatzpflanzungen:

Die Obstbäume sind als Hochstämme (mind. 1,8 m Stammlänge) nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) bevorzugt im Herbst zu pflanzen.

Geeignete Obstsorten sind der beigefügten Empfehlungsliste zu entnehmen
(<http://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/obstbau/artikel/obstwiesenschutz.htm>)

Die Pflanzung beinhaltet folgende Leistungen / Materialien:

- Obst-Hochstämme.
- Pfähle und Bindematerial.
- Ggf. Drahtkörbe als Wühlmausschutz.
- Verbisschutz an den Stämmen gegen Wild- oder Weidetiere.
- Herstellen einer ausreichend dimensionierten Pflanzgrube.
- Fachgerechter Pflanzschnitt.
- Fachgerechte Pflanzung einschl. Baumsicherung und Verbisschutz (bei beweideten Flächen Verbisschutz durch Dreibock-Einzäunung).
- Angießen (im ersten Standjahr bei anhaltender Trockenheit wiederholt ausreichend wässern).

Pflegemaßnahmen bei Jungbäumen (2. bis 10. Standjahr) / Erziehungsschnitt

- In den ersten 10 Standjahren ist jährlich ein Erziehungsschnitt der Bäume zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts durchzuführen.
- Regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Baumanbindungen und der Verbisschutzeinrichtungen.
- Kurzhalten des Bewuchses an der Baumscheibe (mind. 1,5m Ø; bei zu schwachem Wuchs der Bäume Offenhalten der Baumscheibe).

Stand August 2019

Pflege älterer Obstgehölze (älter als 10 Jahre)

Erhaltungsschnitt bzw. Verjüngungsschnitt

- Fachgerechter Erhaltungs- oder Verjüngungsschnitt einmal pro Bewilligungsperiode mit jeweils mindestens einmaliger Nachbehandlung im Folgejahr (Wasserschosse auslichten), um das Vergreisen des Kronengerüstes zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone (Verminderung von Pilzbefall) zu gewährleisten.
- Teilentlastungsschnitte zur Vorbeugung von Astausbrüchen.
- Jährlich sind 20% des Altbaumbestandes neu in die Pflege mit aufzunehmen, so dass nach 5 Jahren der gesamte Altbaumbestand mindestens einmal geschnitten worden ist.
- Absterbende Altbäume als spezieller Lebensraum für bestimmte Insekten und Höhlenbrüter sollten in geringer Anzahl (bis 10 % der Gesamtbaumzahl) erhalten bleiben. Höhlen und Öffnungen im Stamm dürfen nicht verschlossen werden.

Hinweis:

Alle Obstbäume haben nach § 39 Landesnaturschutzgesetzes den Schutzstatus eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils.

Bei der Entsorgung des anfallenden Schnittgutes sind die jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Der Zeitpunkt und Ort der nachgepflanzten Obstbäume ist zu dokumentieren und bei Kontrollen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Streuobstwiese I

Bewirtschaftungsbedingungen

Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Streuobstbestände

Paket Nr. 5302

Zusatz zur beantragten Obstwiese Paket 5301 ha mit
..... Hochstammobstbäumen.

Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

(nur in Verbindung mit Paket 5301)

1. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Pflanzenschutzmittel
2. Verzicht auf **chemisch-synthetische** Düngemittel
3. Keine Zufütterung und keine Winterbeweidung (01.11. bis 14.03.)
4. Verzicht auf **flüssige organische Düngemittel**
5. keine Nachsaat.

Bodenpflege:

Beweidung der Fläche als Standweide.

Bei der Beweidung der Fläche ist besonderer Wert auf intakten Stammschutz zu legen.

und / oder

Mahd: ein- bis zweimalige Mahd des Grünlandes mit Abräumen des Schnittgutes.
Nachbeweidung der Fläche ab ca. sechs Wochen nach dem ersten Schnitt.

Ausgleichsbetrag
150,-- Euro/ha/Jahr

Nutzungsartnummer für Streuobstwiese im Flächenverzeichnis

Landwirtschaftskammer : 480

Erläuterungen:

flüssige organische Düngemittel: Gülle, Jauche, Geflügelkot sonstige flüssige Sekundärrohstoffdünger sowie flüssige Gärreste aus Biogasanlagen. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.

Nachpflanzungen / Ersatzpflanzungen:

Die Obstbäume sind als Hochstämme (mind. 1,8 m Stammlänge) nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) bevorzugt im Herbst zu pflanzen.

Geeignete Obstsorten sind der beigefügten Empfehlungsliste zu entnehmen (<http://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/obstbau/artikel/obstwiesenschutz.htm>)

Die Pflanzung beinhaltet folgende Leistungen / Materialien:

- Obst-Hochstämme.
- Pfähle und Bindematerial.
- Ggf. Drahtkörbe als Wühlmausschutz.
- Verbissschutz an den Stämmen gegen Wild- oder Weidetiere.
- Herstellen einer ausreichend dimensionierten Pflanzgrube.
- Fachgerechter Pflanzschnitt.
- Fachgerechte Pflanzung einschl. Baumsicherung und Verbissschutz (bei beweideten Flächen Verbissschutz durch Dreibock-Einzäunung).
- Angießen (im ersten Standjahr bei anhaltender Trockenheit wiederholt ausreichend wässern).

Pflegemaßnahmen bei Jungbäumen (2. bis 10. Standjahr) / Erziehungsschnitt

- In den ersten 10 Standjahren ist jährlich ein Erziehungsschnitt der Bäume zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts durchzuführen.
- Regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Baumanbindungen und der Verbissschutzeinrichtungen.
- Kurzhalten des Bewuchses an der Baumscheibe (mind. 1,5m Ø; bei zu schwachem Wuchs der Bäume Offenhalten der Baumscheibe).

Pflege älterer Obstgehölze (älter als 10 Jahre)

Erhaltungsschnitt bzw. Verjüngungsschnitt

- Fachgerechter Erhaltungs- oder Verjüngungsschnitt einmal pro Bewilligungsperiode mit jeweils mindestens einmaliger Nachbehandlung im Folgejahr (Wasserschosse auslichten), um das Vergreisen des Kronengerüsts zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone (Verminderung von Pilzbefall) zu gewährleisten.
- Teilentlastungsschnitte zur Vorbeugung von Astausbrüchen.
- Jährlich sind 20% des Altbaumbestandes neu in die Pflege mit aufzunehmen, so dass nach 5 Jahren der gesamte Altbaumbestand mindestens einmal geschnitten worden ist.
- Absterbende Altbäume als spezieller Lebensraum für bestimmte Insekten und Höhlenbrüter sollten in geringer Anzahl (bis 10 % der Gesamtbaumzahl) erhalten bleiben. Höhlen und Öffnungen im Stamm dürfen nicht verschlossen werden.

Hinweis:

Alle Obstbäume haben nach § 39 Landesnaturschutzgesetzes den Schutzstatus eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils.

Bei der Entsorgung des anfallenden Schnittgutes sind die jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Der Zeitpunkt und Ort der nachgepflanzten Obstbäume ist zu dokumentieren und bei Kontrollen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Pflege von Hecken

Bewirtschaftungsbedingungen

Paket Nr. 5400

Biotoppflege auf landwirtschaftlichen Schlägen

Pflege von Hecken

Die Hecke ist **1 mal** im Bewilligungszeitraum Auf-den-Stock zu setzen.

1. Pflegeschnitte von Hecken sind alle 8 -15 Jahre abschnittsweise durch **Auf-den-Stock zu Setzen** und Auslichten vorzunehmen.
2. Die Pflege der bewilligten Hecken ist in den Wintermonaten vom **1.10.** bis **28.02.** durchzuführen.
3. Nachpflanzung hat nur mit standortgerechten Arten aus regionaler Herkunft zu erfolgen.
4. Schutz vor Verbißschäden sind soweit und solange erforderlich zu gewährleisten (Einzelverbißschutz oder provisorischer Weidezaun).
5. Maßvoller Rückschnitt in der Höhe und an den Seiten bei nicht oder nur gering stockausschlagfähigen Gehölzen.
6. Bäume und einzelne Großsträucher in den Hecken sind als Überhälter zu erhalten.
7. Einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumen des Mahdgutes.
8. Die Schnittmaßnahmen sind mit handgeführten Maschinen oder geeigneten Geräten durchzuführen, so das alle Schnittstellen möglichst glatt und kleinflächig bleiben.
9. Das Schnittgut ist aus der Hecke zu entfernen und abzutransportieren, oder als Benjeshecken aufzuschichten.

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
Prämienstufe 1: 0,5 Euro/m²/Jahr
Prämienstufe 2: 0,8 Euro/m²/Jahr

Erläuterungen:

Auf-den-Stock Setzen: Auf-den-Stock-Setzen in 0,80 - 1,50 m Höhe über den Boden (bis zum alten Schnitthorizont) bei den stockausschlagfähigen Gehölzen.

Ab 100 Meter Heckenlänge ist eine Abschnittsweise Pflege verteilt auf den Bewilligungszeitraum vorzunehmen.

Jährliche Pflegeschnitte werden nicht gefördert.

Bei der Entsorgung des anfallenden Schnittgutes sind die jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Fördervoraussetzung: mindestens 50 Meter Heckenlänge (pro Antrag).

In jedem Bewilligungsjahr ist mindestens **ein Fünftel** zu pflegen. Von der Pflege

Stand August 2019

mindestens je zu **einem Fünftel** kann dann abgewichen werden, wenn in den folgenden Pflegezeiträumen diese nachgeholt werden.

Keine Heckenförderung bei flächiger Anpflanzung.

Die Maßnahmen sind nach den fachlichen Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchzuführen.

Förderung der Hecke in Abständen von 8-15 Jahren, daher Verlängerung einer fünf Jahresförderung Heckenpflege erst 3 Jahre nach Ablauf der vorherigen fünf Jahresbewilligung.

Prämienstufe 1 umfasst den Standardaufwand für ortübliche Heckenpflege

Prämienstufe 2 greift bei erhöhtem Pflegeaufwand bzw. erhöhtem Schwierigkeitsgrad durch besonders breite Hecken, hohen Anteil an Dornengehölzen, große Schnittmengen, ungünstige topographische Verhältnisse, längerem Pflegerhythmus

Nutzungsartnummern für Biotoppflege Hecken im Flächenverzeichnis Landwirtschaftskammer:

Nutzartcodierungen 924, als Landschaftselement Typ 1 Hecke

Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland

Zusatzmaßnahmen

Bewirtschaftungsbedingungen

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung

Paket Nr. 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen im jeweiligen Jahr.

Die Prämie soll dem erhöhten Aufwand der Ziegenhaltung im Zusammenhang mit Schaf-Beweidung Rechnung tragen und setzt voraus, dass der Anteil von Ziegen in Bezug auf die Schafherde bei 5 bis 10% liegt.

**Ausgleichsbetrag / ha / Jahr
70,-- Euro**

Die Prämie wird nur im jeweiligen Jahr der Pflegemaßnahme gewährt.

Nutzungsartnummern für Biotoppflege im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer:
459, 480, 492, 583, 592, 924, 972

Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland

Zusatzmaßnahmen

Bewirtschaftungsbedingungen

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung

Paket Nr. 5510

Erfordernis von Handarbeit zum Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes im jeweiligen Vertragsjahr (auf mind. 50% der Fläche)
Handmahd ist als Zusatzförderung in Hanglagen, auf feuchtem - nassem Grünland möglich.

Handmahd beinhaltet neben dem Einsatz von Sensen und Sichel auch den von handgeführten Balkenmähern und Freischneidern sowie den Einsatz von Mähwerken an Einachstraktoren. Die Prämie kann auch gewährt werden, wenn nur einzelne Arbeitsgänge wie Mähen, Schwaden oder Bergen des Schnittgutes per Hand erfolgen müssen, wenn z.B. die Mahd zwar noch maschinell ggf. unter Einsatz eines Spezialgerätes erfolgen kann, das Abräumen des Mahdgutes aber manuell erfolgen muss. Nur förderfähig in Verbindung mit einem Mahdpaket (5151-5156).

**Ausgleichsbetrag / ha / Jahr
980,-- Euro**

Die Prämie wird nur im jeweiligen Jahr der Pflegemaßnahme gewährt.

Nutzungsartnummern für Biotoppflege im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer:
459, 480, 492, 583, 592, 924, 972

Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland
Zusatzmaßnahmen

Bewirtschaftungsbedingungen

**Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit
naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung**

Paket Nr. 5520

Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.09.

Die nicht genutzte Fläche ist jährlich zu wechseln.

Auf Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen besonders gefährdeter Arten kann ein Nutzungsverzicht vereinbart werden.

Die Maßnahme ist in Absprache mit den Gebietsbetreuern durchzuführen. Der hier ausgewiesene Ausgleichsbetrag beinhaltet auch die Nachteile anderer Maßnahmen auf dieser Fläche. Die Prämie wird nicht zur Grundprämie addiert, sondern ausschließlich für den 20-prozentigen Flächenanteil gezahlt, nicht förderfähig in Verbindung mit den Paketen 5200 und 5210.

Ausgleichsbetrag / ha / Jahr
1.105,--Euro

Die Prämie wird nur im jeweiligen Jahr der Pflegemaßnahme gewährt.

Nutzungsartnummern für Biotoppflege im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer:
459, 480, 492, 583, 592, 924, 972

Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland
Zusatzmaßnahmen

Bewirtschaftungsbedingungen

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit
naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung

Paket Nr. 5530

Beseitigung unerwünschter Gehölzaufwuchses zur Erhaltung der Grünlandbiotop.

Die in der Bewilligung vorgegebene Entbuschung muss innerhalb einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) vollständig – ggf. unter Belassung landschaftsbildender Strukturen - erfolgen.

Ausgleichsbetrag / ha / Jahr
615,--Euro

Die Prämie wird nur im jeweiligen Jahr der Pflegemaßnahme gewährt.

Nutzungsartnummern für Biotoppflege im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer:
459, 480, 492, 583, 592, 924, 972

Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland
Zusatzmaßnahmen

Bewirtschaftungsbedingungen

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit
naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung

Paket Nr. 5550

Zweite Mahd nicht vor dem **15.09.**

Auf Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen besonders gefährdeter Insektenarten kann die zweite Mahd ab dem 15.09. zusätzlich entschädigt werden.

Ausgleichsbetrag / ha / Jahr
350,--Euro

Die Prämie wird nur im jeweiligen Jahr der Pflegemaßnahme gewährt.

Nutzungsartnummern für Biotoppflege im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer:
459, 480, 492, 583, 592, 924, 972

Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland
Zusatzmaßnahmen

Bewirtschaftungsbedingungen

**Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit
naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung**

Paket Nr. 5560

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten fest-zulegen und beträgt **maximal 250,-- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle:

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mahdgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflfegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte zur besonders schonenden Bewirtschaftung (z.B. Balkenmäherwerk), die üblicherweise nicht verwendet werden

Die Finanzierung der Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung

Ausgleichsbetrag / ha / Jahr
max. 250,--Euro

Die Prämie wird nur im jeweiligen Jahr der Pflfegemaßname gewährt.

Nutzungsartnummern für Biotoppflfeg im Flächenverzeichnis
Landwirtschaftskammer:
459, 480, 492, 583, 592, 924, 972

Stand August 2019